



Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art

im Hauptbahnhof Nürnberg (siehe Skizze)

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18 und 20 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeiträume

Ab dem 30. Juni 2023, 20:00 Uhr bis 1. Juli 2023, 06:00 Uhr.

Ab dem 1. Juli 2023, 20:00 Uhr bis 2. Juli 2023, 06:00 Uhr.

Ab dem 2. Juli 2023, 20:00 Uhr bis 3. Juli 2023, 06:00 Uhr.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Hauptbahnhofs Nürnberg, einschließlich den Personentunnel, zugehörige Bahnsteige sowie alle öffentlich erreichbaren Ebenen. Innerhalb des Bahnhofsgebäudes sind Untergeschoss mit Schließfachanlage, Erdgeschoss und Obergeschoss mit Galerie in den Geltungsbereich einbezogen (siehe Skizzen).

Das Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich und in o. a. Gültigkeitszeitraum (Ziffer 1) der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hiervon sind unter nachfolgender Ziffer 3.2 aufgelistet.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION

MÜNCHEN

Infanteriestraße 6
80797 München

bpold.muenchen@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Tel. +49 (0)89 12149 – 0

Fax +49 (0)89 12149 – 1199

Az.: 18 04 03

München, 14. Juni 2023





3. Es ist in vorgenannten Gültigkeitszeiträumen (Ziffer 1) und Geltungsbereich (Ziffer 2) verboten,

gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände mitzuführen oder zu verwenden. Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn die Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche gegeben ist oder der Gegenstand in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt. Über das gesetzliche Waffenverbot hinausgehend, gehören zu gefährlichen Werkzeugen oder Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände unter Nr. 4.

4. Gefährliche Gegenstände:

Gefährlich im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Bolzenschussgeräte, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns
- Feuerwerkskörper
- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser, Elektroschockgeräte) und Betäubungsstäbe
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Schleudern und Katapulte



Seite 3 von 5

- handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier-) Abwehrsprays

- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer aller Art, mit Ausnahme solcher Messer, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht geeignet sind, erhebliche Verletzungen beizufügen (z.B. Plastik-, Tafel- oder Holzmesser)
 - Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - Scheren aller Art
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
 - Teppichmesser (Cutter)
 - Schwerter und Säbel
 - Eisäxte, Beile, Steigeisen und Eispickel
 - sonstige Werkzeuge, die geeignet sind, schwere Verletzungen herbeizuführen

- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger
 - Knüppel, Schlagstöcke
 - Totschläger, Schlagringe
 - Kampfsportgeräte
 - Wurfsterne
 - Schleudern und Katapulte
 - Brecheisen

5. Ausnahmen vom Mitführverbot:

Vom Mitführverbot (Ziffer 3) ausgenommen sind folgende Personen(-gruppen):

- 5.1 Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeiter anderer Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.



- 5.2 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer oder Werkzeuge mitführen, wenn diese zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.
 - 5.3 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
 - 5.4 Jäger dürfen Waffen, die zur Jagdausübung dienen (Schusswaffen, Messer) in einem geschlossenen und gesicherten Behälter transportieren (Bestimmungen des Waffengesetzes sind einzuhalten).
 - 5.5 Gegenstände, die als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.
6. Besondere Ausnahmen können im Vorfeld bei der Bundespolizeidirektion München schriftlich per Briefpost oder E-Mail (bpold.muenchen@polizei.bund.de) beantragt werden. Der Antrag nebst Begründung ist entsprechend glaubhaft zu machen.
 7. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Bundespolizei überwacht.
 8. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.
 9. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 10. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) mit einer Zwangsgeldandrohung bis zu 25.000 € zu rechnen (§ 11 Abs. 3 VwVG).



Seite 5 von 5

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie in den Dienststellen der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestr. 6, 80797 München und der Bundespolizeiinspektion Nürnberg, Bahnhofplatz 6, 90443 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bundespolizeidirektion München, Infanteriestr. 6, 80797 München,
einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belange Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München,

gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 16. Juni 2023 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Petzold

